

**Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 mit 2017;
Bereinigung der Prüfungsbeanstandungen****I. Sachverhalt**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die o. g. Jahresrechnungen in der Zeit von 03.04.2018 bis 07.12.2018 (jeweils mit Unterbrechungen) geprüft; die Schlussbesprechung fand am 07.12.2018 statt.

Der entsprechende Prüfungsbericht wurde am 12.07.2019 vorgelegt. Der überwiegende Teil der getroffenen Einzelfeststellungen (*Textziffern – TZ – 21 mit 54*) bezogen sich auf „*Mögliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung*“, über sie wurde im Rahmen der Erarbeitung des Konsolidierungskonzepts bereits Beschluss gefasst. In dieser Sitzungsvorlage wird deshalb nur zu den übrigen Feststellungen (**TZ 1 mit 20 und 55**) Stellung genommen und deren Erledigung „**E**“ aufgezeigt.

Die TZn 6, 9, 20 a, 20 b und 20 c betreffen nicht öffentliche Sachverhalte, über sie ist im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu entscheiden.

TZ 1:

„Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Bereinigung der Feststellungen unseres Vorberichts vom 11.04.2016 steht noch aus.

Nach zweimaliger Aufforderung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 18.07.2016 und 04.11.2016) hat sich der Stadtrat in den Sitzungen vom 21.12.2016 und vom 22.02.2017 mit den Feststellungen unseres Vorberichts befasst und sein Einverständnis zu den Erledigungsvermerken der Verwaltung gegeben. Nicht im Stadtrat behandelt wurden die Feststellungen unter TZ 17 und TZ 18 des Vorberichts.

Der Rechtsaufsichtsbehörde obliegt die Entscheidung über die Bereinigung der Feststellungen (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 3 zu § 8 KommPrV). Diese lag bis Ende August 2018 noch nicht vor.

Mehrere Feststellungen unseres Vorberichts mussten erneut aufgegriffen werden. Dies betraf u.a. die Erschließungsbeitragssatzung, die Überprüfung der gesetzlichen Stundungsvoraussetzungen, notwendige Anlagen zur Jahresrechnung, die örtliche Rechnungsprüfung, die Bildung von Haushaltseinnahmeresten (HER), Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen sowie Mietverträge.

Aufgrund der unkonkreten Formulierung der Erledigungsvermerke und der langen Bearbeitungszeit erachten wir die Abarbeitung des Vorberichts für unzureichend. Auch ließen – vor dem Hintergrund des Auftrags zur Erstellung eines Konsolidierungsgutachtens – verschiedene Einlassungen (z.B. zu den TZ 18, 19 und 28) eine entsprechende Absicht nicht erkennen (siehe hierzu auch nachfolgende TZ 4).

Generell sollte die Stadt den Prüfungsberichten mehr Beachtung schenken

E:

Wie der Prüfungsbericht richtigerweise feststellt, ist es Entscheidung der Rechtsaufsicht, über die sachgemäße Erledigung der Prüfungserinnerungen zu entscheiden. Hierauf hat die Verwaltung keinen Einfluss.

TZ 2:**„Wir empfehlen, die Erschließungsbeitragssatzung neu zu erlassen.“**

Bereits in unseren beiden vorhergehenden Prüfungsberichten haben wir darauf hingewiesen, dass die städtische Erschließungsbeitragssatzung (EBS) zu überarbeiten wäre. Diese stammt nach Aktenlage noch aus dem Jahr 1979 und wurde zuletzt 1995 geringfügig geändert. Das Erschließungsbeitragsrecht wurde zwischenzeitlich vom Gesetzgeber sowie von der Rechtsprechung fortentwickelt: Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5 a Abs. 1 bis 9 KAG in Verbindung mit der jeweils zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung (vgl. Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.03.2016, GVBl S. 36). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages für eine Erschließungsbeitragssatzung (Muster-EBS; abrufbar im Rahmen der Internetpräsenz des Bayerischen Gemeindetages unter www.bay-gemeindetag.de), welches das bisherige Satzungsmuster (vgl. etwa BayGT-Zeitung 1987, S. 123) ersetzt und dem aktuellen Stand von Gesetz und Rechtsprechung entspricht. Neben der Angabe der zutreffenden Rechtsgrundlage für den Erlass der Satzung berücksichtigt das Muster insbesondere folgende Punkte:

- Da Erschließungsbeiträge in Bayern nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf landesrechtlicher Grundlage (Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG) erhoben werden, sind im Satzungsmuster nunmehr alle gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG für eine Abgabesatzung erforderlichen Mindestinhalte (Schuldner, Abgabebestand, Maßstab, Satz der Abgabe, Entstehung sowie Fälligkeit der Abgabeschuld) ausdrücklich normiert (vgl. etwa §§ 11, 13 Muster-EBS).
- Die Regelung zur Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands (vgl. § 6 Muster-EBS) wurde den Erfordernissen der Praxis entsprechend klar strukturiert; insbesondere ist danach die Anwendbarkeit der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke beschränkt, die vom planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen; sie findet keine Anwendung auf Grundstücke, die vollauf im unbeplanten Innenbereich liegen.
- Das Satzungsmuster enthält sachgerechte und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Bestimmungen betreffend die Ablösung des Erschließungsbeitrags (vgl. § 15 Muster-EBS).

Bereits aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, die EBS in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages neu zu erlassen.“

E:

Die Satzung wurde mit Beschluss des Stadtrats Nr. 356 vom 11.12.2019 erlassen, am 12.12.2019 ausgefertigt und am 03.01.2020 im Amtsblatt der Stadt Pegnitz bekanntgemacht; sie ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

TZ 3:**„Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB**

Die Stadt hat in ihren Bebauungsplänen naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (z.B. „Heuberg III“, „Winterleite Nord“). Konkrete Zuordnungen der Ausgleichsmaßnahmen zu den Eingriffsgrundstücken gemäß § 9 Abs. 1a BauGB nahm die Stadt in den Bebauungsplänen nicht vor. Bisher wurde keine Satzung nach § 135c BauGB erlassen. Nach den uns vorgelegten Unterlagen werden die geschätzten Gesamtkosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bei der Kalkulation der Ablösebeträge für die Erschließungsanlagen berücksichtigt.

Wir weisen auf Folgendes hin:

- a) Die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich durch die Stadt als Vorhabenträgerin gemäß § 135a Abs. 1 BauGB durchzuführen. Zur Deckung des Aufwands für den Erwerb von Ausgleichsflächen und die Planung und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft auf den Baugrundstücken selbst erforderlich werden, hat die Stadt nach § 135a Abs. 3 Satz 2 BauGB Kostenerstattungsbeträge zu erheben. Mögliche Verteilungsmaßstäbe enthält § 135b BauGB. Eine entsprechende Satzung gemäß § 135c BauGB wäre daher zu erlassen. Auf die Mustersatzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135c BauGB wird verwiesen.
- b) Ein Kostenerstattungsbetrag kann nur entstehen, wenn der Bebauungsplan die einzelnen Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken in seinem Geltungsbereich zuordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB und § 135a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Eine solche Zuordnungsfestsetzung muss aus Gründen der Planbestimmtheit ausdrücklich und konkret getroffen werden und dem Bebauungsplan entnommen werden können (vgl. u.a. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31.03.2005, Az. 5 S 2507/04, ÖffBauR 2005, S. 64; VG Würzburg, Gerichtsbescheid vom 03.09.2013, Az. W 4 K 12.465). Künftig wären bei der Aufstellung von Bebauungsplänen (die erstattungsfähige Ausgleichsmaßnahmen enthalten) jeweils konkrete Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB zu treffen (vgl. auch GK17/ 2018, RdNr. 168).
- c) Zu beachten wäre, dass die Kosten für den Erwerb von Ausgleichsflächen und die Planung und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nur in der Höhe in den erschließungsbeitragsfähigen Aufwand einbezogen werden können, in welcher diese durch eine beitragsfähige Erschließungsanlage verursacht werden (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Auflage, § 13 RdNr. 57). Sie sind jedenfalls dann beitragsfähig, wenn die konkreten Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan den Flächen der Erschließungsanlage zugeordnet sind (§ 9 Abs. 1a BauGB) und die Kosten vor Entstehen der sachlichen Erschließungsbeitragspflichten (§ 133 Abs. 2 BauGB) angefallen sind.“

E:

Zu den im Prüfungsvermerk aufgeführten Baugebieten ist festzustellen, dass es sich bei dem Baugebiet „Winterleite/Nord“ um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB handelt, für den eine Zuordnung einer ökologischen Ausgleichsfläche nicht erforderlich war. Für Flächen innerhalb des Geltungsbereichs waren lediglich Grünordnungsmaßnahmen festzusetzen.

Dem Bebauungsplan „Trockau/Heuberg III“ wurde entsprechend der Festsetzung unter Punkt 8.4 durch Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Pegnitz eine auf der Fl.Nr. 1115, Gemarkung Zips, liegende externe Ausgleichsfläche konkret zugeordnet.

Eine Satzung nach §135c BauGB wurde bisher nicht erlassen, da die für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen entstehenden Kosten vertraglich umgelegt wurden und werden. Da bei einer Kostenumlegung mit Satzung die Kosten für den Erwerb von Ausgleichsflächen und die Kosten für Planung

und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nur in der Höhe in den erschließungsbeitragsfähigen Aufwand einbezogen werden können, in welcher diese durch eine beitragsfähige Erschließungsanlage verursacht werden, wurde bisher die Kostenumlegung vertraglich geregelt bzw. wie auch unter TZ 6 ausgeführt, in dem Kaufpreis mit einkalkuliert.

In Ergänzung zu dieser Vorgehensweise kann eine Satzung gemäß § 135c BauGB erlassen werden. Somit wäre künftig neben der vertraglichen Kostenumlegung auch eine Umlegung mit Satzung möglich.

TZ 4:

„Hinweise zum Straßenausbaubeitragsrecht“

Durch die Aufhebung der Rechtsgrundlage für den Erlass einer entsprechenden Satzung ist diese Prüfungserinnerung obsolet.

TZ 5:

„Hinweise zu den Entwässerungssatzungen

Die Stadt betreibt weit überwiegend im Mischsystem und zu einem geringen Teil im Trennsystem eine rechtlich und technisch einheitliche Entwässerungseinrichtung. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren die Entwässerungssatzung (EWS) aus 1997 i.d.F. vom 17.12.1999 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung hierzu (BGS/EWS) i.d.F vom 17.08.2017 maßgebend.

Hierzu sind folgende Anmerkungen veranlasst:

- a) Mit Bekanntmachung vom 06.03.2012 (AllMBl Nr. 3/2012, S. 182 ff.) wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ein neues Muster für eine kommunale EWS veröffentlicht. Grund hierfür war die Fortentwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Eine Rechtspflicht zur Übernahme der überarbeiteten Mustersatzung besteht zwar grundsätzlich nicht. Allerdings sind hier zwischenzeitlich erfolgte Änderungen der hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen (z.B. BayGO, WHG, BayWG, AbfklärV) eingeflossen. Um die derzeitige gemeindliche EWS in Einklang mit höherrangigem Recht zu bringen, wären daher verschiedene Änderungen vorzunehmen. Wir verweisen hierzu auf die Erläuterungen in FSt 126/2012.
- b) Eine Regelung, die inhaltlich § 17 Abs. 2 der städtischen EWS (Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers für Abwasseruntersuchungen) entspricht, hat der BayVGh mit Urteil vom 03.11.2014, Az. 4 N 12.2074, für nichtig erklärt, da es hierfür an einer formellgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage fehle. Es wird empfohlen, in § 17 Abs. 2 EWS den Passus „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ zu streichen. Auf das IMS vom 13.02.2015 (Az. I B1-1405-4-1) wird verwiesen.
- c) Ebenso wird das in § 17 Abs. 3 EWS normierte, weitreichende Betretungsrecht der Gemeinde von der Rechtsprechung nicht mehr akzeptiert (vgl. FSt 147/2015).
- d) Die städtische Kläranlage nimmt Fäkalschlamm an. Die Verwaltung berechnet hierfür gemäß Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2006 22 € je m (zum Vergleich Abwassergebühr: 4,20 € je m). Eine satzungsrechtliche Regelung hierüber besteht nicht. Bei der Kalkulation des Entgelts wäre zu berücksichtigen, dass der Mehraufwand für die Klärung von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen mit dem Drei- bis Zehnfachen (durchschnittlich etwa mit dem Sechsfachen) des für die Klärung normalen Hausabwassers erforderlichen Aufwands anzusetzen ist (vgl. Nr. II. 4.3.3 der IMBek vom 03.06.1988, AllMBl S. 577, i.d.F. der Bek vom 30.04.1992, AllMBl S. 423).“

E:

Ein Satzungsentwurf liegt GL vor. Derzeit wird der Erlass durch den Stadtrat vorbereitet und voraussichtlich in der Januarsitzung auf die Tagesordnung gesetzt.

Die letzte Kalkulation erfolgte 2006. Der Satz für die Fäkalschlammannahme ist mehr als fünfmal so hoch wie die Abwassergebühr. Eine Neukalkulation ist im Jahr 2021 vorgesehen.

TZ 7:

„Erhebliche Rückstände bei der Geltendmachung von Kostenerstattungen für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren

Bereits unter TZ 24 unseres Vorberichts haben wir darauf hingewiesen, dass die normierten Kostenerstattungssätze aus dem Jahr 2002 für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren vergleichsweise niedrig sind, einer eigenen Kalkulation bedürfen und verwiesen auf das zuletzt 2013 aktualisierte Muster eines Pauschalsätze-Verzeichnisses. Die Stadt hat hierauf nicht zeitnah reagiert und weiterhin ihre Einsätze bis einschließlich 2015 nach den alten (niedrigen) Kostenerstattungssätzen abgerechnet.

Auf Nachfrage wurde uns mitgeteilt, dass die Stelle des für die Geltendmachung von Kostenerstattungen zuständigen Sachbearbeiters längere Zeit unbesetzt war und daher erhebliche Rückstände aufgelaufen sind. So hatte die Verwaltung zum Zeitpunkt unserer Untersuchungen vor Ort (April 2018) noch rd. 600 Feuerwehreinsätze (betreffend den Zeitraum ab 2016) ihrer 17 Ortsfeuerwehren abschließend auf eine mögliche Kostenerstattung zu prüfen und ggf. zu veranlassen.

Die Stadt sollte nunmehr (auch vor dem Hintergrund geplanter Beschaffungsmaßnahmen) ihre Verrechnungssätze zeitnah neu ermitteln. Die bestehenden Rückstände wären aufzuarbeiten und künftig wäre eine zeitnahe und vollständige Geltendmachung der Kostenerstattungsansprüche sicherzustellen. Auf Ziff. 9 des „10-Punkte-Katalogs“, Art. 61 Abs. 2 GO und § 25 KommHV-Kameralistik weisen wir hin.“

E:

Die erheblichen Rückstände sind bis 2019 komplett geprüft und abgerechnet. Die im Jahr 2020 anzurechnenden Einsätze werden Zug um Zug fristgerecht abgerechnet.

Zu den Rückständen wird festgestellt, dass alle Fälle vor Eintritt der Verjährung abgerechnet waren.

Die „Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pegnitz“ wird aktuell überarbeitet. Die Verrechnungssätze werden hierbei neu ermittelt und angepasst.

TZ 8:

„Hinweise zum Mietwohnungswesen

Auskunftsgemäß wurde seit dem Jahr 2000 keine Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete mehr vorgenommen. 2010 fanden lediglich Anpassungen aufgrund durchgeführter Modernisierungsmaßnahmen statt. 2018 wurde seitens der Liegenschaftsverwaltung geprüft, inwieweit die Mieten in den städtischen Wohnungen in der „Blumenstraße/Oberen Blumenstraße“ angepasst werden können. Dies wird voraussichtlich zu jährlichen Mehreinnahmen für die Stadt i.H. von rd. 23 T€ führen, bei erwarteten Gesamtmieteinnahmen von rd. 336 T€. Auf die Notwendigkeit einer Anpassung der Mieten wurde bereits in TZ 17 unseres Vorberichts hingewiesen. Künftig wären die Mieten in regelmäßigen Abständen auf deren Angemessenheit zu prüfen und ggf. entsprechende Mieterhöhungsverlangen auszusprechen.

Zum Mietwohnen weisen wir auf folgendes hin:

- a) Die städtischen Mietobjekte weisen altersbedingt teilweise einen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Auskunftsgemäß beabsichtigt die Liegenschaftsverwaltung für die Objekte Verkehrswertgutachten zu erstellen, welche auch den jeweiligen Sanierungsbedarf aufzeigen und damit Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen sind. Auf den Stadtratsbeschluss vom 04.10.2017 (Nr. 221) wird hierzu verwiesen. Zum Stichtag 17.04.2018 lagen erst zwei Verkehrswertgutachten („Lönsstraße 1/3" und „Veldensteiner Straße 18") vor. Die Gutachten empfehlen einen Abriss bzw. eine Grundsanierung. Die Stadt sollte aber eingehend prüfen, ob die damit verbundenen Kosten im Verhältnis zu den erzielbaren Mieterträgen stehen.
- b) Verschiedene Wohnungen in den Objekten „Blumenstraße 7" und „Obere Blumenstraße 4" standen bis zu ihrer Wiedervermietung 2017 rd. fünf Jahre lang leer, Mieteinnahmen wurden nicht erzielt. Zudem lösen derart lange Leerstände erfahrungsgemäß einen überproportionalen Renovierungs- bzw. Sanierungsaufwand aus. Dies ist nicht wirtschaftlich (Art. 61 Abs. 2 GO).
- c) Eine Reihe von Wohnungen ist derzeit nicht vermietet bzw. nicht mehr vermietbar (z.B. „Brauhausgasse 1", „Lönsstraße 1"). Aufgrund alter Bausubstanz, einfacher Ausstattung und dem vorerwähnten Sanierungsbedarf ist auch künftig mit Leerständen zu rechnen. Die Stadt muss insoweit auf Mieteinnahmen verzichten. Auf § 33 GrStG (Erlass wegen wesentlicher Ertragsminderung) weisen wir hin (vgl. hierzu auch GK 200/2007). Grundsteuer-Isteinnahmen führen zu einer erhöhten Steuerkraft, damit zu einer Verringerung der Schlüsselzuweisungen und zu einer Erhöhung der Kreisumlage.
- d) Bei mehreren Mietern waren teilweise erhebliche Mietrückstände festzustellen. Insgesamt betrugen die Außenstände Mitte April 2018 rd. 20 T€. Die Stadt verzichtet bei der Vergabe ihrer Wohnungen bisher darauf, von den Bewerbern Auskünfte über deren wirtschaftlichen Verhältnisse zu fordern. Um spätere Schwierigkeiten zu vermeiden empfehlen wir, von künftigen Mietern entsprechende Nachweise einzufordern (z.B. Vorlage von Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide) oder eine Schufa-Auskunft einzuholen. Von einer reinen Selbstauskunft der Mieter (ohne Vorlage entsprechender Nachweise) ist abzuraten.
- e) Die Liegenschaftsverwaltung greift beim Abschluss neuer Mietverträge auf, nach deren Einschätzung, aktuelle Mustermietverträge zurück. Daneben besteht jedoch noch eine Vielzahl älterer Mietverträge, die inhaltlich überholt sind, nicht mehr mit der aktuellen Rechtslage korrespondieren und daher bei Gelegenheit umzustellen oder neu abzuschließen wären.
- f) Für die öffentlichen Gebäude der Stadt (z.B. Rathaus, Schule, Kindertagesstätten) und für städtische Mietwohnhäuser sind keine Energieausweise vorhanden. Gemäß § 16 Abs. 2 und 3 der aktuell geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) muss bei Bestandsgebäuden ein Energieverbrauchsausweis bzw. ein Energiebedarfsausweis bei Verkauf oder Vermietung vorhanden sein. Für öffentlich genutzte Gebäude besteht ebenfalls eine Pflicht zur Ausstellung und zum Aushang von Energieausweisen. Diese gilt für Gebäude mit mehr als 500 m² Nutzfläche (nach dem 08.07.2015 mehr als 250 m² Nutzfläche) und starkem Publikumsverkehr.
- g) Im Übrigen verweisen wir auf die vom Fachbereich 25 erstellte schriftliche Ausarbeitung „Festlegung Aufgabengebiet" vom September 2017, welches der Amtsleitung vorliegt, die eine Reihe von Defiziten bei der Verwaltung und Bewirtschaftung des städtischen Immobilienbestandes benennt und Vorschläge zur Verbesserung aufzeigt.“

E:

Vorbemerkung: Die jetzige Fachbereichsleiterin ist erst am 01.06.2016 in den Dienst der Stadt Pegnitz eingetreten; sie kann deshalb zu bestimmten vielen Hintergründen keine Aussagen treffen. Die frühere Sachbearbeiterin ist nicht mehr im Dienst der Stadt Pegnitz.

Die letzte Mieterhöhung wurde zum 01.01.2018 vorgenommen. Da sich die Miete innerhalb von drei Jahren um maximal 20% erhöhen darf, wäre bei den meisten Wohnungen eine Erhöhung frühestens zum 01.01.2021 möglich.

zu b) Die Gutachten der Joseph-Stiftung für die Blumenstraße/Obere Blumenstraße wurden ausschließlich für die Wirtschaftlichkeitsberechnung (Zuzug des Sanierungsunternehmens zum Stammhaushalt oder Gründung eines Kommunalunternehmens) erstellt. Es handelt sich somit um grobe Übersichten der einzelnen Gebäude, in denen nur vereinzelt stichprobenartig die Wohnungen begangen wurden.

Das Objekt Lönsstraße 1/3 wurde bereits 2018 verkauft, das Gebäude Veldensteiner Str. 18 steht derzeit zum Verkauf, da sich bei beiden Gebäude keine wirtschaftliche Sanierung lohnt.

zu c)

und d) Da das Sanierungsunternehmen zu viele offenen Forderungen hatte, wurde keine Investition in die Sanierung und Weitervermietung getätigt. Seitdem das Sanierungsunternehmen zum 01.01.2020 dem Stammhaushalt zugeführt wurde, wurden in diesem Jahr begonnen, sechs langjährige Leerstandswohnungen zu sanieren. Zukünftig sollen Wohnungssanierungen zeitnah nach Beendigung des jeweiligen Mietverhältnisses erfolgen. Eine Reserve wird in jeden Haushalt eingeplant.

Das Objekt Brauhausgasse 1 steht derzeit zum Verkauf.

zu e) Seit Mai 2018 werden von jedem Mietinteressenten die Gehaltsabrechnungen und eine Schufa-Auskunft gefordert. Da die Stadt Pegnitz keinen Vertrag mit der Schufa haben, müssen die Mietinteressenten die Auskunft auf eigene Kosten (29,90 € pro Abfrage) einholen.

zu f) Solange ein Mietvertrag über eine Wohnung abgeschlossen ist, ist dieser gültig. Ein Neuabschluss ist von Gesetz her nicht erlaubt, wenn es dabei zu einer Benachteiligung des Mieters kommt. Da in den aktuellen Mietverträgen u. a. die Schönheitsreparaturklausel den Rechtsprechungen angepasst sind und auch die Kosten für Kleinreparaturen angepasst wurden, gilt dies bereits als Benachteiligung des Mieters. Eine Anpassung/ein Neuabschluss der Wohnungsmietverträge ist daher nicht möglich.

Im Haushalt 2018 waren bereits Kosten für die Erstellung der Energieausweise vorgesehen. Zu einer Beauftragung ist es bislang jedoch nicht gekommen. Für den Haushalt 2021 werden erneut Kosten für die Erstellung von Energieausweisen eingestellt.

zu g) Organisatorische Verbesserungen/Änderungen werden derzeit geprüft und ggf. umgesetzt.

TZ 10:

„Hinweise zur Gründung der ‚Bürgerstiftung Pegnitz‘

Die Stadt hat unter dem Dach der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bayreuth die ‚Bürgerstiftung Pegnitz‘ errichtet. Rechtlich handelt es sich hierbei um eine Zustiftung seitens der Stadt zur Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bayreuth, einer unselbständigen Treuhandstiftung mit der Deutschen Stiftungstreuhand AG als Stiftungsträgerin. Der Stiftungszweck der Stiftergemeinschaft der Sparkasse umfasst die Förderung fast aller gemeinnützigen Zwecke i.S. des § 52 AO sowie mildtätiger und kirchlicher Zwecke i.S. der §§ 53 und 54 AO. Durch die ‚Bürgerstiftung Pegnitz‘ sollen bestimmte, auf den räumlichen Bereich der Stadt bezogene Zwecke innerhalb dieses weiten Stiftungszwecks der Stiftergemeinschaft gefördert werden (vgl. § 2 der Errichtungsurkunde der ‚Bürgerstiftung Pegnitz‘).

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

a) Bedenklich erscheint die Regelung in § 1 Nr. 4 Stiftungsverwaltungsvertrag i.V. mit § 4 Nr. 3 der Stiftungssatzung, die gemäß § 4 der Errichtungsurkunde der „Bürgerstiftung Pegnitz“ auch für diese gilt. Hiernach kann die Deutsche Stiftungstreuhand AG 7 % zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

des seitens der Stadt eingebrachten „Zustiftungsbetrags“ auch zur Schulung von Beratern und deren Vergütung verwenden. Eine Erfüllung von kommunalen Aufgaben ist insoweit nicht erkennbar.

- b) Das StMI vertritt in einem Schreiben an den BKPV (vom 17.07.2013, Az. 183-1514-80) die Auffassung, dass es sich bei der Übertragung der Stiftungsverwaltung für nicht rechtsfähige, unselbstständige kommunale Zustiftungen auf die Deutsche Stiftungstreuhand AG um einen Dienstleistungsauftrag handelt, der nach den vergaberechtlichen Bestimmungen zu bewerten und grundsätzlich einem Wettbewerb zu unterwerfen ist.

Die Angelegenheit wäre mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu klären.

E:

Das Landratsamt Bayreuth hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass nachdem die Gründung der Bürgerstiftung und die damit verbundene treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens durch die Sparkasse keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigungspflicht des Landratsamtes Bayreuth unterliegt/unterlag, die Entscheidung hierüber ausschließlich im Verantwortungsbereich der Stadt liegt.

Daraufhin wurde eine Stellungnahme von der Stiftungstreuhand zu den Hinweisen angefordert.

Diese ist nachstehend wiedergegeben:

„Zu den Anmerkungen unter dem jeweiligen Buchstaben des Prüfberichtes nehmen wir Stellung wie folgt:

- a) In der Errichtungsvereinbarung für die Bürgerstiftung Pegnitz wurden die einmaligen und laufenden Vergütungen in § 11 der Errichtungsvereinbarung geregelt. Eine darüber hinausgehende Vergütung wurde damit ausgeschlossen. Nach § 4 der Errichtungsvereinbarung gelten die Regelungen des Stiftungsverwaltungsvertrages und der Satzung nur, soweit in der Errichtungsurkunde keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurde. Für die Frage der Vergütung wurde in § 11 eine Regelung getroffen. Von daher waren die zitierten Regelungen des Stiftungsverwaltungsvertrages und der Satzung von Beginn an nicht einschlägig. Seit 01.01.2019 wurden § 4 Nr. 3 und 4 aus der Satzung gestrichen.

- b) Hinsichtlich der angesprochenen vergaberechtlichen Problematik ist folgendes auszuführen:
Wir sehen in der Zuwendung an die bestehende steuerbegünstigte nicht rechtsfähige Stiftung (Stiftergemeinschaft), die das Angebot unterbreitet, diese Zuwendung nach einem von der Stadt vorgegebenen Namen zu führen (Unterstiftung), die weitere Zuwendungen zum Vermögen und Spenden von Bürgern und Unternehmen einwirbt, um das finanzielle bürgerschaftliche Engagement in der Stadt zu entwickeln und dadurch eine nachhaltige Finanzierungsquelle zur Förderung freiwilliger kommunaler Aufgaben zu erschließen, keinen vergaberechtlichen Tatbestand.
Unzweifelhaft engagieren sich Gemeinden in der Förderung verschiedenster kultureller, sportlicher oder sozialer örtlicher Vereine. Dies stellt einen wesentlichen Ausfluss der gemeindlichen Selbstverwaltungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 und 4 BV, Art. 1 BayGO) und der originären Zuständigkeit für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises dar (Art. 7, 57 BayGO, Art. 83 Abs. 1 BV).

Neben der Schaffung und Unterhaltung eigener, gemeindlicher Einrichtungen kommt auch die Gewährung von Zuschüssen an gemeindefremde Aufgabenträger in Betracht, die die Aufgabengebiete des eigenen Wirkungskreises pflegen und fördern, wobei es sich auch um privatrechtliche Vereinigungen handeln kann (Bauer/Böhler/Ecker, BayGO Art. 57, Rz. 8).

Diese Förderung kann im Rahmen von Subventionen, Zuschüssen aufgrund von Förderrichtlinien oder über Sponsoringverträge (vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 18.01.2011, Az: 4 B 270/10, juris Rz 9) erfolgen. Anerkanntermaßen steht dabei der Gemeinde im Rahmen der Aufgabenerfüllung des eigenen Wirkungskreises ein weiter Ermessensspielraum zu, wenn die haushaltswirtschaftlichen und -rechtlichen Grundlagen geschaffen wurden. Das Ermessen wird dann etwa im Rahmen von Förderrichtlinien als „ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften“ konkretisiert,

insbesondere um dem Gleichheitssatz gem. Art. 3 GG gerecht zu werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, 10.04.2001, Az.: 1 S 245/00, juris Rz 16; VGH Baden-Württemberg, 15.10.2003, Az.: 9 S 1858/03, juris Rz 5; BayVGH, 15.12.2005, Az.: 4 BV 04.482, juris Rz 25f.; VG des Saarlandes, 23.10.2012, Az.: 3 K 184/12, Rz 29; VG Arnsberg, 02.09.2009, Az.: 1 K 1054/09, Rz 20f.).

Maßgeblich sind für die Gemeinde bei einer entsprechenden Betätigung alleine ihre (finanzielle) Leistungsfähigkeit, die (konkreten) örtlichen Verhältnisse und die (auf den örtlichen Verhältnissen beruhende) Erforderlichkeit (Widtmann/Grasser/Glaser, BayGO, § 57, Rn. 7).

Das unter Buchstabe b) des Prüfungsberichts zitierte Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern hinsichtlich vergaberechtlicher Bestimmungen ist uns nicht bekannt, da es sich um ein internes Schreiben handelt.

Selbst wenn vergaberechtliche Grundsätze herangezogen würden, stellt sich dies aus unserer Sicht wie folgt dar:

Nach unserem Kenntnisstand gibt es weder bayern- noch bundesweit einen anderen Anbieter, der eine vergleichbare Dienstleistung für die Errichtung einer Stiftung zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in einem bereits geschaffenen steuerlichen und rechtlichen Rahmen mit entsprechender Unterstützung im Stiftungsmarketing mit kleinen Beträgen für Kommunen anbietet. Hinsichtlich der von uns für das von der Stadt Pegnitz eingebrachte anteilige Vermögen erbrachten Dienstleistungen fallen jährlich netto 25,00 Euro (0,5% auf 5.000 Euro p.a.) an, somit in 10 Jahren ca. 250 Euro netto. Auch unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Bestimmungen gehen wir daher davon aus, dass eine Vergabe nach UVgO wegen der Einzigartigkeit des Angebotes und des geringen Auftragswertes freihändig erfolgen kann.

Abschließend ist zusammenzufassen:

Die Bürgerstiftung soll bürgerschaftliches finanzielles Engagement dauerhaft zum Wohle der Bevölkerung in der Stadt wecken. Dies ist auf eine andere Weise, etwa über den Haushalt der Stadt, nicht erreichbar. Die Zuwendung der Stadt bewegt sich in Größenordnungen, wie sie die Stadt auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Rahmen ihrer freiwilligen Aufgabenerfüllung Unterstützungszahlungen zukommen lässt.

Der Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung in der Errichtungsvereinbarung der Bürgerstiftung sieht vor, dass das von der Stadt eingebrachte Vermögen an diese zurückfällt (§ 3 Nr. 4). Das unmittelbar von der Kommune zugewendete Vermögen könnte daher bei Bedarf auch wieder an diese zur Verwendung für freiwillige Aufgabe im Sinne der Gemeindeordnung zurückübertragen werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung des abgeschlossenen Vertrages. Somit ist das zugewendete Vermögen nicht dauerhaft der Stadt entzogen.

Das von der Stadt initiierte, von der Sparkasse und unserem Haus begleitete Konzept soll Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen letztlich als Plattform dienen, um deren bürgerschaftliches Engagement in der Stadt ohne jeglichen eigenen Verwaltungsaufwand zu ermöglichen. Daneben können die Grundlagen der Bürgerstiftung Pegnitz jederzeit im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Rahmenbedingungen von den Vertragspartnern an geänderte Verhältnisse oder Erfordernisse angepasst werden.'

Aus Sicht der Verwaltung ist damit die Prüfungserinnerung erledigt.

TZ 11:

„Der Sollfehlbetrag 2015 hätte vermieden werden können; unzulässige Bildung von Haushaltsresten.

Die Jahresrechnung 2015 schließt mit einem Sollfehlbetrag im Vermögenshaushalt von rd. 540 T€ ab, der 2016 abgedeckt wurde. Zum Abschluss des Rechnungsjahres 2014 stand eine allgemeine Rücklage von insgesamt rd. 3,4 Mio € zur Verfügung. Die Stadt entnahm für den Haushaltsausgleich

rd. 818 T€ und beließ einen Restbestand von rd. 2,6 Mio € in der allgemeinen Rücklage. Des Weiteren beschloss der Stadtrat im Januar 2017 die Bildung von Haushaltsausgaberesten für verschiedene Einzelmaßnahmen i.H. von insgesamt rd. 4,6 Mio €.

Hierzu stellen wir fest:

- a) Oberstes Gebot jeder öffentlichen Haushaltswirtschaft ist es, das Entstehen eines Fehlbetrags von vornherein zu verhindern (vgl. Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 2 zu § 23 KommHV-Kameralistik). Kann dies nicht durch Erhöhung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben erreicht werden, kommt insbesondere die Inanspruchnahme von Mitteln der allgemeinen Rücklage in Frage. Die Stadt hätte ohne Weiteres durch die Verwendung entsprechender Rücklagemittel die Entstehung des Sollfehlbetrags verhindern können.
- b) Bei der Bildung von Haushaltsresten sind neben den Voraussetzungen des § 19 KommHV-Kameralistik wegen der direkten Auswirkung auf den Jahresabschluss (§ 74 KommHV-Kameralistik) und die Haushaltsrechnung (§ 79 KommHV-Kameralistik) auch die Anforderungen der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (Art. 61 ff. GO) und des Haushaltsausgleichs (§ 22 KommHV-Kameralistik) zu beachten.

Unter anderem dürfen daher Ausgabemittel des Vermögenshaushalts nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können (§ 27 Abs. 1 KommHV-Kameralistik). Die Bildung von Haushaltsausgaberesten, die vorhersehbar zur Entstehung eines Sollfehlbetrags in der Haushaltsrechnung führen wird, ist unzulässig.

Künftig wären die haushaltsrechtlichen Vorgaben zu beachten und die Möglichkeiten zur Vermeidung von Sollfehlbeträgen auszuschöpfen.“

E:

TZ 12:

„Unzulässige Übertragung von Haushaltseinnahmeresten (HER)“

Bereits im unserem Vorbericht haben wir unter der TZ 2 Buchst. c) auf die unzulässige Übertragung von HER hingewiesen. Auch die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Stadt aufgefordert, diese zu prüfen und nicht mehr benötigte Haushaltsreste in Abgang zu stellen. Im Berichtszeitraum wurden erneut im Vermögenshaushalt gebildete HER unzulässig über das Folgejahr hinaus weiter übertragen (z.B. 2017 rd. 1,62 Mio €).

Wir weisen nochmals darauf hin, dass HER in Konsequenz aus der Verlängerung der Kreditermächtigung auf das dem Haushaltsjahr folgende Jahr nach Art. 71 Abs. 3 GO lediglich für ein Jahr übertragen werden können (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 6 zu § 79 KommHV-Kameralistik).“

E:

TZ 13:

„Die Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen sowie für Zahlstellen und Handvorschüsse wären neu zu erlassen.“

Bereits in unserem Vorbericht wiesen wir unter TZ 4 auf die fehlenden Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen sowie für die Zahlstellen und Handvorschüsse hin. Dem Beschlussbuchauszug zur Stadtratssitzung vom 11.12.2016 ist eine Stellungnahme der Verwaltung zu entnehmen, wonach eine Dienstanweisung aus den späten 50er-Jahren existiere und *„die Verwaltung in den kommenden Wochen eine vollkommen überarbeitete Fassung ausarbeiten und die Rechtsaufsicht hiervon in Kenntnis setzen wird.“*

Die angekündigte Umsetzung konnte uns nicht nachgewiesen werden bzw. ist bisher noch immer nicht erfolgt.

Die KommHV-Kameralistik enthält nur Rahmen- und Mindestvorschriften, die den örtlichen Bedürfnissen entsprechend durch schriftliche Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen zu ergänzen sind (vgl. § 86 KommHV-Kameralistik). In einer Dienstanweisung für Zahlstellen und Handvorschüsse sind neben den Aufgaben die Ausstattung mit Zahlungsmitteln, die buchungstechnische Abwicklung und das Abrechnungsverfahren zu regeln (vgl. §§44, 45 KommHV-Kameralistik und W Nr. 2 zu §44 KommHV-Kameralistik).

Die Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen sowie für die Zahlstellen und Handvorschüsse wären nunmehr zeitnah zu erlassen. Über die Zahlstellen und Handvorschüsse wäre ein Verzeichnis zu führen.

E:

TZ 14:

„Jahresrechnung 2015 und 2016 erheblich verspätet aufgestellt

Die Verwaltung legte dem Stadtrat die Jahresrechnung 2015 in der Sitzung vom 25.01.2017 vor. Die Jahresrechnungen 2016 und 2017 waren zu Beginn unserer Prüfung (April 2018) noch nicht erstellt. Die Jahresrechnung 2015 des Wohnungs- und Sanierungsunternehmens legte die Verwaltung am 04.10.2017 dem Stadtrat vor, die Jahresrechnung 2016 lag bis Mitte August 2018 noch nicht vor.

Die verspäteten Rechnungslegungen führten auch dazu, dass in diesen Berichtsjahren die Jahresrechnungen nicht innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden konnten.

Nach Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Stadtrat vorzulegen. Danach wäre die Jahresrechnung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Stadtrat örtlich zu prüfen (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 4 GO). Im Anschluss daran hat das Gremium - i.d.R. bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres - die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

Noch ausstehende Verfahrensschritte wären zeitnah vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Regierung von Oberfranken mit ihrem Schreiben vom 07.12.2017 die von der Stadt beantragte Stabilisierungshilfe u.a. deshalb ablehnte, da eine abschließende Beurteilung des maßgeblichen Kriteriums „finanzielle Härte“ aufgrund der nicht vorliegenden Jahresrechnung 2016 nicht vorgenommen werden konnte.

Künftig wären die Jahresrechnungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben fristgerecht zu erstellen.“

E:

TZ 15:**„Kommunal- und haushaltsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Organisation und dem Betrieb der Kasse wurden z.T. nicht eingehalten.**

Im Rahmen unserer Kassenprüfung haben wir u.a. untersucht, ob die Kassensicherheit nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnissen als gewährleistet gelten kann und die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden. Dazu ist auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Die Stadt stundete im Prüfungszeitraum mehrfach verschiedene öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Forderungen ohne Dokumentation der Antragstellung und der Entscheidungsgründe. Ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Stundung vorlagen, konnte nicht geprüft werden, da entsprechende Nachweise laut Auskunft der Verwaltung nicht angefordert wurden (vgl. z.B. FAD 9825, 16966, 17467). Die Unterlagen zu den Stundungen befanden sich nur zu einem Teil in der Stadtkasse, der andere Teil verblieb regelmäßig in den Fachämtern. Abgabeforderungen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 222 AO bzw. den spezialgesetzlichen Normen (z.B. § 135 BauGB, Art. 13 Abs. 3 KAG) erfüllt sind. Die Stadt muss dazu die finanziellen Verhältnisse des Schuldners so umfassend erforschen, dass eine Ermessensausübung möglich ist (§ 5 AO). Es ist rechtswidrig, Stundungsanträgen allgemein - ohne Prüfung der konkreten (finanziellen) Situation - nachzukommen. Künftig wäre seitens der Stadt jeweils eingehend zu prüfen, ob tatsächlich eine persönliche oder sachliche Härte vorliegt; dies wäre nachvollziehbar zu dokumentieren. Im Übrigen empfehlen wir eine einheitliche Aktenführung bei der für die Stundung zuständigen Stelle.
- b) Nach unseren Feststellungen ergab sich zwischen dem Sollbestand und dem Istbestand der Sonderrücklage „Rechtler/Grabpflege Uschold“ eine Differenz von rd. 7,6 T€. Nach den erhaltenen Auskünften ist diese hauptsächlich auf die im Zusammenhang mit der Auflösung und Weiterführung der „Rechtlerkonten“ unterlassenen bzw. im Verwaltungshaushalt getätigten Buchungen zurückzuführen. Die Differenz wäre von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit aufzuklären, ggf. notwendige Berichtigungsbuchungen vorzunehmen. Künftig wäre die vorgeschriebene Rücklagenübersicht (§ 77 Abs. 2 Nr. 2, § 81 Abs. 2 KommHV-Kameralistik) alljährlich soll- und istmäßig zu verproben.
- c) Eine Anfrage bei den ortsansässigen Kreditinstituten über die von der Stadt eingerichteten Konten ergab, dass ein bei der Sparkasse Bayreuth geführtes Sparkonto (Kto.-Nr.: 3591023795; Kontostand: 8.155,36 €) weder im Kassenbestand, noch als Rücklage nachgewiesen ist und nicht in den Büchern der Stadt geführt wird.
Aus dem Schreiben der Sparkasse war auch keine Verfügungsberechtigung zugunsten des Personals der Stadtverwaltung ersichtlich. Nach den erhaltenen Auskünften und dem im Schreiben vermerkten Zusatztext „Jagdgeld-Ortsgem. Kaltenthal“ handelt es sich hierbei nicht um städtische Gelder. Nach § 61 Abs. 2 KommHV-Kameralistik müssen die Aufzeichnungen in den Büchern u.a. vollständig, richtig und nachprüfbar sein. Das Konto wäre umzuschreiben.
- d) Nach § 3 Abs. 1 KommPrV ist in jedem Jahr bei einer Kasse und ihren Zahlstellen mindestens eine unvermutete örtliche Kassenprüfung vorzunehmen. Letztere können auch zu einem anderen Zeitpunkt als die Hauptkasse geprüft werden. Nach den vorgelegten Unterlagen unterblieb im gesamten Berichtszeitraum eine solche Prüfung bei der Zahlstelle ‚Bücherei‘ und den Kassen der Tourist-Information.

Die Stadtkasse wurde trotz des Hinweises unter der TZ 2 i) unseres Vorberichts auch im diesmaligen Berichtszeitraum immer gegen Ende des Jahres örtlich geprüft. Eine unvermutete bzw. unvor-

hergesehene Kassenprüfung war damit erneut nicht gegeben. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kassenprüfungen erachten wir eine künftige Beachtung der gesetzlichen Vorgaben für unerlässlich.

- e) Die Stadtkasse verwendete für die tägliche Buchhaltung die über das Online-Banking-Verfahren „SFIRM“ abgerufenen Kontoumsätze. Diese wurden regelmäßig ausgedruckt und nach deren Verbuchung durch die Stadtkasse abgelegt. Die Kontoauszüge wurden nach wie vor in Papierform bezogen und ebenfalls nach Eingang abgelegt. Lediglich zum Jahresende erfolgte auskunftsgemäß ein Abgleich der Kontostände zwischen den Kontoumsätzen und den Kontoauszügen; unterjährig wurde kein Abgleich vorgenommen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die über das Online-Banking-Verfahren abgerufenen Umsätze und Salden sowohl aus bankfachlicher und steuerrechtlicher, als auch aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht verbindlich sind. Ein regelmäßiger Abgleich zwischen Kontoumsätzen und den Kontoauszügen ist aus unserer Sicht unabdingbar und sollte entsprechend dokumentiert werden. Für ergänzende Informationen verweisen wir auf den in unserem Geschäftsbericht 2016 veröffentlichten Beitrag ‚Empfang und Aufbewahrung Elektronischer Kontoauszüge‘.
- f) Bei der Zahlstelle Einwohnermeldeamt haben mehrere Beschäftigte Zugriff auf eine gemeinsam geführte Geldkassette. Übergaben finden nicht statt. Mit dem Grundsatz der Kassensicherheit (vgl. § 43 Abs. 1 KommHV-Kameralistik und Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 2 zu § 43 KommHV-Kameralistik) ist es nicht vereinbar, dass mehrere Beschäftigte Zugriff auf eine Kasse haben. Bei jeder Übergabe der Barkasse an einen Nachfolger/Stellvertreter wäre ein Kassenabschluss vorzunehmen und dieser anhand eines Übergabeprotokolls schriftlich zu dokumentieren. Alternativ könnte auch von jedem Mitarbeiter eine eigene Kasse geführt werden.
- g) Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfungen stellten wir fest, dass in der Tourist-Information, z.B. bei den geografischen Karten, keine Bestandslisten geführt werden. Eine Verprobung des Bestandes war daher nicht möglich. Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwaltung wären die Stückzahlen aufzuzeichnen und zu belegen (vgl. § 59 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Kameralistik; Schreml/ Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 7 zu § 51 KommHV-Kameralistik).“

E:

TZ 16:

„Sonstige haushalts- und kassenrechtliche Hinweise

- a) Die Liste über die Kasseneinnahmereste zum 31.03.2018 wies einen Bestand von rd. 285 T€ aus. Unsere stichprobenartige Prüfung des aktuellen Resteverzeichnisses ergab, dass die erstmalige Fälligkeit einzelner Reste bereits mehrere Jahre zurückliegt (z.B. FAD 12231, 11049). Nach Rücksprache mit der Verwaltung kann bei diesen Schuldnern mit der Begleichung der städtischen Forderungen in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden. Vor jedem Jahresabschluss wären die vorhandenen Kasseneinnahmereste zu prüfen. Soweit nach dem Ergebnis der Prüfung mit dem Eingang der ausgewiesenen Kasseneinnahmereste in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann, ist eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung veranlasst. Wir verweisen auf W Nr. 5 zu § 79 KommHV a.F. und die Ausführungen in Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 10 zu § 79 KommHV-Kameralistik.
- b) Im Berichtszeitraum wurde der Abschlussstag 31.12. nicht immer beachtet. So wurden beispielsweise am 25.07.2016 Ausgaben auf Haushaltsstelle (HHSt.) 6158.9400 für das Haushaltsjahr 2015 oder am 19.12.2017 Ausgaben auf HHSt. 4645.9400 für das Haushaltsjahr 2016

- gebucht. Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben eines Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig oder darüber hinaus gestundet wurden. Das Zeit- und das Sachbuch sind daher zum Ende des Haushaltsjahres (31.12.) abzuschließen; danach sind nur noch Abschlussbuchungen zulässig (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 1 zu § 74 KommHV-Kameralistik). Auf die §§ 74, 78, 79, 80 und 87 Nrn. 29 und 30 KommHV-Kameralistik wird hingewiesen.
- c) Bei unserer stichprobenartigen Durchsicht der Belege waren nicht allen Buchungen begründende Unterlagen beigelegt (z.B. Zuschüsse an verschiedene Vereine, vgl. Anordnung-Nm. 6527/2016, 14516/2016, 14967/2017, 14939/2017, 14986/2017). Buchungen müssen durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein (§ 71 Abs. 1 KommHV-Kameralistik). Künftig wäre auf den Belegzwang verstärkt zu achten.
- d) Den geprüften Jahresrechnungen lagen die vorgeschriebenen Anlagen nicht bei. Künftig wäre eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen nach den Anlagen 19 bis 21 zu den W-Mu-KommHV sowie ein Rechenschaftsbericht beizufügen (§ 77 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5; § 81 Abs. 1, 2 und 4 KommHV-Kameralistik). Bei der Schuldenübersicht sind auch die sog. rentierliche Schulden (die auf Maßnahmen entfallen, die überwiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden; siehe auch BKPV-Mitteilungen 2/2002, RdNr. 12) und die Belastungen aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Geschäftsbesorgungsverträge, gewährte Bürgschaften etc.), aufzunehmen.“

E:

TZ 17:

„Die Vorschriften über die Prüfung und Behandlung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abwasserwerk wurden bisher nicht beachtet.“

Das Abwasserwerk wendet die kaufmännische doppelte Buchführung i.S. von § 18 EBV an und erstellt jährlich einen Jahresabschluss. Als Werkausschuss fungiert nach § 8 der Geschäftsordnung der Verwaltungsausschuss. Der Jahresabschluss des Jahres 2014 (erstellt zum 09.08.2016) wurde dem Stadtrat in der Sitzung vom 23.11.2016, der Abschluss des Jahres 2015 (erstellt zum 03.05.2017) in der Sitzung vom 31.05.2017, der Abschluss des Jahres 2016 (erstellt zum 06.02.2018) in der Sitzung vom 13.06.2018 vorgelegt und seitens des Gremiums an die örtliche Rechnungsprüfung weiterverwiesen. Die Jahresabschlüsse wurden nach den erteilten Auskünften bisher keiner Abschlussprüfung unterzogen. Der Stadtrat stellte die Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 in der Sitzung vom 13.06.2018 fest.

Für die Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben und die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse gelten - neben Art. 88 und 107 GO - insbesondere die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Eigenbetriebsverordnung (EBV). Nach diesen Vorschriften unterliegen Eigenbetriebe grundsätzlich der Abschlussprüfung; diese soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen. Weiterhin sind die Vorschriften über die Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts (§ 25 EBV) zu beachten. So ist u.a. der Jahresabschluss sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Anschließend ist der Jahresabschluss mit der Stellungnahme des Werkausschusses - nach der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung - dem Stadtrat vorzulegen und von diesem festzustellen. Diese Vorschriften wurden vom Abwasserwerk Pegnitz bisher weitgehend nicht umgesetzt.

Es wäre mit der Rechtsaufsicht zu erörtern, bis zu welchem Jahr die zurückliegenden Jahresabschlüsse einer Abschlussprüfung zu unterziehen sind. Künftig wären zudem die in § 25 Abs. 4 EBV geregelten Vorschriften zu beachten.“

E:

Die Jahresschlussarbeiten für die Jahre 2014 und 2015 verzögerten sich aufgrund umfangreicher Tätigkeiten der Werkleitung, z. B. Inbetriebnahme der Kläranlage Trockau und der EEG-konformen Fertigstellung der PV-Anlage bei der Kläranlage Pegnitz zum 31.07.2014. Damit einhergehend war ein erheblicher Mehraufwand (ohne Bereitstellung von zusätzlichem Personal) in der Anlagenbuchhaltung erforderlich. Die Anlagenbuchhaltung ist ein wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Werkleiter nahezu das ganze Jahr 2015 hindurch das Beitrags- und Gebührenamt zusätzlich übernehmen musste, weil der Sachbearbeiter einen anderen Fachbereich übernahm. Einen Ersatz für den ausgeschiedenen Sachbearbeiter im Beitrags- und Gebührenamt gab es im Jahr 2015 nicht. Die Überlastungsanzeige des Werkleiters führte zu keinem Ergebnis.

Jahresabschluss 2014

Am 02.03.2016 wurde beim BKPV angefragt, bis wann mit der Erstellung des Jahresabschlusses gerechnet werden kann. Der Jahresabschluss wurde am 09.08.2016 erstellt.

Jahresabschluss 2015

Die Vorarbeiten und die Anlagenbuchhaltung wurden im Februar 2017 fertiggestellt. Der BKPV hat den Jahresabschluss am 03.05.2017 erstellt.

Jahresabschluss 2016

Die Vorarbeiten und die Anlagenbuchhaltung wurden im September 2017 fertiggestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der EDV-Systembetreuer Anfang des Jahres 2017 die Stadt Pegnitz verlassen hatte und erst ein Jahr später ersetzt wurde. Der Werkleiter musste daher verstärkt EDV-Tätigkeiten übernehmen um den Betrieb am Laufen zu halten. Der BKPV hatte erst am 06.02.2018 Gelegenheit, den Jahresabschluss zu erstellen.

Jahresabschluss 2017

Die Vorarbeiten und die Anlagenbuchhaltung waren immerhin seitens der Werkleitung im Juli 2018 abgeschlossen. Der BKPV hat den Jahresabschluss am 10.12.2018 erstellt.

Jahresabschluss 2018

Die Vorarbeiten zum Jahresabschluss waren seitens der Werkleitung im Juni 2019 abgeschlossen. Der BKPV hat den Jahresabschluss am 24.10.2019 erstellt.

Jahresabschluss 2019

Die Vorarbeiten zum Jahresabschluss waren seitens der Werkleitung im Mai 2020 abgeschlossen. Der Jahresabschluss wurde am 26.05.2020 erstellt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 im Zusammenhang mit der Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2017 beschlossen, den BKPV mit der Durchführung der handelsrechtlichen Abschlussprüfung zu beauftragen. Im Juli 2019 hat der BKPV die Auftragserteilung bestätigt. Eine Terminabsprache ist bisher, vermutlich auch der Corona-Pandemie geschuldet, nicht erfolgt.

Der EB Abwasserwerk bemüht sich, die Fristen die sich aufgrund der Vorschriften nach der GO und EBV ergeben, einzuhalten.

TZ 18:

„Stundung von Herstellungsbeiträgen

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren nach einer von der Verwaltung geführten Liste in 31 Fällen Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge für die öffentliche Entwässerungseinrichtung i.H. von rd. 74 T€ überwiegend unbefristet und zinslos gestundet. Soweit ersichtlich, betreffen die Forderungen Beitragsfestsetzungen, welche bis ins Jahr 1988 zurückgingen. Aus den vorgelegten Unterlagen war teilweise nicht ersichtlich, ob eine fortlaufende und umfassende Überprüfung der Stundungsvoraussetzungen vorgenommen wurde.

Wir haben die o.g. Fälle stichprobenartig überprüft und stellen hierzu fest:

- a) In 11 Fällen (u.a. lfd. Nrn. 1 bis 3 und 8 bis 12 der Liste) wurde nachweislich eines Aktenvermerks vom 22.03.2010 des Beitragssachbearbeiters weder abschließend über den jeweiligen Stundungsantrag entschieden, noch erging seitens der Verwaltung ein Bescheid. Die Summe dieser Forderungen beläuft sich auf rd. 17 T€. Ebenso wurde eine 2008 auslaufende Stundung (lfd. Nr. 16) weder verlängert, noch war eine sonstige Sachbearbeitung ersichtlich.

Nach § 118 AO ist die Stundung ein Verwaltungsakt, der den gestundeten Betrag, die Stundungsdauer und die Bedingungen für die Zahlung festsetzt. Die Stundung wird mit der Bekanntgabe an denjenigen, für den sie bestimmt ist, wirksam (§ 124 Abs. 1 Satz 1 AO). Unterbleibt eine Bekanntgabe, so tritt keine Stundungswirkung ein. Soweit keine Maßnahmen zur Verhinderung der Zahlungsverjährung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) KAG i.V. mit § 228 Satz 1 AO vorgenommen wurden, ist - nach Ablauf der Frist - von deren Eintritt auszugehen.

- b) In den überwiegenden Fällen wurden die Stundungen u.a. bis zum „Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung“ gewährt. Eine umfassende Prüfung der Stundungsvoraussetzungen nach § 222 AO erfolgte gemäß den vorgelegten Unterlagen zum Bewilligungszeitpunkt nicht. Laut den Stundungsbescheiden wurde auf Sicherheitsleistungen verzichtet.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5a KAG i.V. mit § 222 AO können Beiträge ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll i.d.R. nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Eine generelle Stundung von Beiträgen - ohne Prüfung der konkreten Situation - ist unzulässig. Eine erhebliche Härte kann gemäß Art. 13 Abs. 3 KAG bei Beitragsforderungen insbesondere für unbebaute und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke vorliegen, wenn deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder des Ortsbildes liegt. Nicht jeder Ausfall einer weiterhin notwendigen landwirtschaftlichen Nutzung muss eine Härte und nicht jede Härte muss erheblich sein (BayVGH, Urteil vom 15.12.1989, GK 207/1990). Es sollten regelmäßig Stellungnahmen des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingeholt werden, aus denen hervorgeht, ob die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks weiterhin notwendig ist. Erklärungen des Beitragspflichtigen selbst sind nicht ausreichend.

Zu Buchstaben a) und b):

Die Verwaltung hätte bei Stundungen von Beiträgen für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu prüfen, ob eine erhebliche Härte i.S. des § 222 AO vorliegt. Das Ergebnis wäre nachvollziehbar zu dokumentieren. Auch sollte auf eine Sicherheitsleistung, zumindest bei der Stundung größerer Beträge und/oder über längere Zeiträume hinweg, nicht verzichtet werden. Wir empfehlen, Stundungen grundsätzlich nur für einen datumsmäßig bestimmten Zeitraum auszusprechen und danach die Voraussetzungen erneut zu prüfen. Die bisher gewährten Stundungen wären anhand der vorliegenden Liste eigenständig zu prüfen. Soweit die Stundungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, wären die Beiträge einzuheben. Die Höhe evtl. zwischenzeitlich verjährter Forderungen wäre zu ermitteln und zu prüfen, ob eine Einschaltung der Kassenversicherung in Anbetracht der vereinbarten Ausschlussfrist (i.d.R. max. 10 Jahre) noch erfolgsversprechend ist.“

E:

Wird in Zukunft beachtet. Die bisher gewährten Stundungen wurden jährlich überprüft.

TZ 19:

„Schülerinnen und Schüler mit ausländerrechtlichem Status; Gastschulbeiträge nicht festgesetzt bzw. Erstattungsleistungen nicht beantragt

Nach den uns erteilten Auskünften besuchten im Berichtszeitraum mehrere Kinder von Asylbewerbern die städtische Grundschule. Die Stadt erhob bisher keine Gastschulbeiträge und stellte keine Anträge auf Kostenerstattungen für Schüler und Schülerinnen mit ausländerrechtlichem Status.

Der Aufwandsträger kann nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Abs. 2 und 3 BaySchFG für jede Gastschülerin und jeden Gastschüler einen Beitrag (Gastschulbeitrag) verlangen. Als Gastschülerinnen und Gastschüler gelten auch Schülerinnen und Schüler, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, soweit sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG). Beitragsschuldner ist nach Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG der Freistaat Bayern. Für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit abgelehntem Asylantrag sowie einer Aufenthaltsgestattung aus politischen oder humanitären Gründen oder zum vorübergehenden Schutz werden darüber hinaus Erstattungen in Höhe der entsprechenden Gastschulbeiträge gewährt. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist seit dem 01.08.2018 zentral das Landesamt für Schulen (vgl. Nr. 2.2 der KMBek vom 27.06.2003 (KWMBI 1 S. 261), zuletzt geändert durch KMBek vom 16.03.2018 (KWMBI S. 146)). Zum Prüfungszeitpunkt betrug die jährliche Gastschulbeitragspauschale nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BaySchFG bei Grundschulen 1.500 € je Schülerin bzw. Schüler. Maßgeblich ist der Status der Schüler zum Stichtag der jeweiligen Amtlichen Schuldaten (01.10.).

Die Stadt hätte die betreffenden Schülerinnen und Schüler - auch für die Vergangenheit - vollständig zu ermitteln und Gastschulbeiträge festzusetzen bzw. Anträge auf Kostenerstattungen zu stellen. Soweit Ansprüche im Hinblick auf Art. 71 AGBGB bereits erloschen sind, verweisen wir auf den letzten Abschnitt dieses Prüfungsberichts.“

E:

Für das Schuljahr 2016/2017 hat am 12.03.2020 die Sekretärin der Grundschule folgende Mitteilung gesendet: ‚für das Schuljahr 2016/2017 habe ich leider keine Unterlagen mehr. Die Schülerakten werden verschickt und die Aufzeichnungen im PC werden automatisch gelöscht. Daher ist eine Abrechnung für das Schuljahr 2016/2017 leider nicht mehr möglich.‘

Für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 wurde geprüft und ein Antrag gestellt, aber die gemeldeten Schüler hatten keinen ausländerrechtlichen Status, daher konnte kein Gastschulbeitrag abgerechnet werden.

Für das Schuljahr 2019/2020 wurden der Gastschulbeitrag abgerechnet.

TZ 20:

„Während der Prüfung ergaben sich noch folgende Feststellungen und Hinweise:

- d) Mit Beschluss des Stadtrats Nr. 96 vom 08.05.2017 stimmte dieser der Einrichtung einer Zusatzgruppe im Kindergarten St. Martin Troschenreuth zu. Hierzu sei jedoch eine Kostenübernahmevereinbarung zu verhandeln. Mit Schreiben vom 11.04.2018 beantragte die Katholische Kirchenstiftung Troschenreuth die Zahlung eines Abschlags von rd. 15 T€, da deren Liquidität aufgrund der bereits für die Einrichtung der Zusatzgruppe angefallenen Kosten eingeschränkt

sei. Die Stadt zahlte der Kirchenstiftung den geforderten Betrag aus. Eine Kostenübernahmeerklärung besteht auskunftsgemäß bisher nicht. Eine Zahlung hätte daher nicht erfolgen dürfen, da nicht festgelegt war, welche Kosten bzw. in welcher Höhe diese übernommen werden. Eine entsprechende Vereinbarung wäre daher noch abzuschließen (vgl. hierzu auch Art. 38 Abs. 2 GO).

- e) Die endgültige Abrechnung der Erschließungsmaßnahme ‚Cranachstraße/Erweiterung‘ steht noch aus. Diese wäre noch vorzunehmen. Auskunftsgemäß ist davon auszugehen, dass es dabei zu Rückerstattungen zu Gunsten der Beitragspflichtigen kommt.“

E:

- zu d) Am 03.09.2020 wurde durch Fachbereich 25 eine Kostenvereinbarung zur Übernahme der Mietkosten für die zusätzliche Gruppe im Nebenhaus getroffen.

Die Zahlung des Abschlags in Höhe von 15 T€ sind durch die Anmietung der zusätzlichen Räume und die Erstausrüstung der Notgruppe entstanden. (Vorher war der Mietvertrag mit der Kath. Kirchenstiftung Troschenreuth geschlossen und nicht mit der Stadt Pegnitz).

- zu e) Für die entsprechenden Erschließungsbeitragsbescheide wurden am 21.09.2018 versandt.

TZ 55:

„Sonstige Hinweise

- Die Stadt erhebt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten. Eine Rechtsgrundlage in Form einer Kostensatzung hierfür ist auskunftsgemäß nicht vorhanden. Die Kostenerhebung setzt voraus, dass der Stadtrat durch eine Kostensatzung bestimmt, dass für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten zu erheben sind (Art. 20 Abs. 1 Halbsatz 2 KG, Nr. 1 GemBek vom 20.01.1999 AllIMBI S. 135, GK 124/1998 sowie IMBek vom 18.09.2009, AllIMBI Nr. 11/2009, S. 327). Eine entsprechende Satzung wäre umgehend zu erlassen. Künftig wären die Kosten (aufgrund gültiger Rechtsgrundlage) nach dem als Anlage zur Kostensatzung zu erlassenden kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) zu erheben.
- Die Gebühren für die Nutzung des Kunsteisstadions wurden zuletzt 2010 angepasst. Es wäre in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob bzw. inwieweit eine Erhöhung der verschiedenen Gebührenarten angezeigt ist.
- Für das Archiv der Stadt besteht weder eine Archivsatzung (in der u.a. Aufgaben, Zweck und Nutzungsberechtigung zu normieren wären) noch eine Entgelt- bzw. Gebührensatzung hierzu. Nach den erhaltenen Auskünften wurde hierauf vom städtischen Archivar bereits mehrfach hingewiesen. Dies insbesondere, da das städtische Archiv vermehrt Anfragen bearbeitet.
- Für die Ablöse eines Stellplatzes wird ein seit 1994 unveränderter Betrag von 3.579 € (vorher 7.000 DM) erhoben. Im Hinblick auf das mittlerweile deutlich gestiegene Kostenniveau und den erheblichen Vorteil, der den Bauherrn durch die Befreiung von der Stellplatz- und Garagenbaupflicht entsteht, sollten die Grundlagen für die Berechnung des Ablösebetrags überprüft und angepasst werden. Zweckmäßigerweise setzt sich der Ablösebetrag aus dem Kaufpreis für Grund und Boden (rd. 15 € bis 20 €/m²) zzgl. der Herstellungskosten für einen Stellplatz zusammen. Nach Auskunft des städtischen Bauamtes erscheint eine Stellplatzabläse i.H. von 5.000 € mittlerweile gerechtfertigt.
- Die Stadt beabsichtigt eine Neuorganisation ihrer Volkshochschule (VHS). Im Landkreis Bayreuth bestehen auskunftsgemäß neben der VHS der Stadt Pegnitz noch mehrere andere Volkshochschulen. Wir weisen darauf hin, dass die Aufgabe der Erwachsenenbildung auch im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit wahrgenommen werden könnte. Beispielsweise ha-

ben sich im benachbarten Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge 2015 mehrere vormals selbständige Volkshochschulen zu einer „VHS Fichtelgebirge“ zusammengeschlossen, um Synergieeffekte zu erzielen und Verwaltungskosten einzusparen.

- f) Die Stadt hat mehrere Räume im Anwesen „Hauptstraße 39“ angemietet. Dort sind u.a. die Tourismus-Info, die Personalverwaltung, die Juristin sowie weitere Dienststellen untergebracht. Die Jahresmiete ohne Nebenkosten beträgt 15 T€. Nach Abschluss der Generalsanierung des Alten Rathauses sollte geprüft werden, ob bzw. inwieweit eine Verlagerung von Räumlichkeiten bzw. Dienststellen möglich wäre. Gegebenfalls ließen sich dadurch Mietaufwendungen teilweise einsparen.
- g) Vor dem Hintergrund steigender Energiekosten sollten alle Möglichkeiten zur Verminderung des Energieverbrauchs bei den kommunalen Gebäuden geprüft werden (z.B. Austausch veralteter und undichter Fenster im Rathaus, Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik, energieoptimierter Betrieb der Heizungsanlagen), falls die städtischen Gebäude dahingehend noch nicht untersucht wurden. Auch ohne kostenintensive energetische Gebäudesanierungen können meist nennenswerte Einspareffekte erzielt werden.

E:

- zu a) Der Erlass einer Kostensatzung soll in der Sitzung am 17.12.2020 beschlossen werden.
- zu b) Die Gebührensatzung für das Kunsteisstadion wurde vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens mit Beschluss Nr. 14 vom 27.09.2019 beschlossen, am 10.10.2019 ausgefertigt und am 01.11.2019 im Amtsblatt der Stadt Pegnitz bekanntgemacht; sie ist am 02.11.2019 in Kraft getreten.
- zu c) Der Erlass einer Archivsatzung und der Erlass einer Gebührensatzung zur Archivsatzung sollen in der Sitzung am 17.12.2020 beschlossen werden.
- zu d)
- zu e) Eine Neuorganisation im Sinne der Prüfungsfeststellung ist nicht geplant.
- zu f) Im alten Rathaus stehen (sowohl vor als auch nach der Sanierung) stehen im Erdgeschoß drei und im Dachgeschoß zwei Räume, in denen insgesamt sechs Arbeitsplätze untergebracht sind, zur Verfügung.
Im Gebäude Hauptstraße 39 stehen im Erdgeschoß, im Obergeschoß und im Dachgeschoß ebenfalls jeweils drei Räume, in denen 11 Arbeitsplätze untergebracht sind, zur Verfügung.
Diese Prüfungserinnerung in keiner Weise nachvollziehbar. Es ist ausgeschlossen, im Alten Rathaus mehr als die vorhandenen sechs Arbeitsplätze unterzubringen.
- zu g)

Beschlussvorschlag

Der Prüfungsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Mit der von der Verwaltung mit Sitzungsvorlage GL – 9640-2015/2017 vom 07.12.2020 aufgezeigten Erledigung der Prüfungserinnerungen besteht Einverständnis. Die Sitzungsvorlage ist dem Protokoll als Bestandteil dieses Beschlusses beigelegt.

II. Zur Sitzung des Stadtrats

Pegnitz, 7. Dezember 2020



Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister